

tionen. Die ernsthafte Prüfung durch diejenigen, deren Rüstzeug das PUAG in der Praxis bildet, ergibt einige bedenkenswerte Anregungen für Änderungen, etwa im Hinblick auf größere Öffentlichkeit und weniger Geheimhaltung (*Max Stadler*) oder auf eine Verteilung der Zeiten für die Befragung von Zeugen, die den Interessen der kleinen Oppositionsfraktionen besser gerecht wird (*Hans-Christian Ströbele, Jens Lehmann / Petra Pau*). Im Übrigen hat sich das Gesetz auch nach Ansicht der Fraktionen offensichtlich weitgehend bewährt.

Den Herausgebern und Autoren ist mit diesem Kommentar ein außerordentlicher Wurf gelungen. Als einziger Kritikpunkt bleibt das Schriftbild, das so klein ist, dass es die Lesefreude ein wenig trübt. Ungeachtet dessen wird der *Waldfhoff / Gärditz* der Parlamentspraxis in Bund und Ländern ein unentbehrlicher Leitfaden sein. Er bereichert zugleich die wissenschaftliche und die rechtspolitische Diskussion um die Weiterentwicklung des Untersuchungsausschussrechts.

Florian Edinger

Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss: parlamentsrechtlich und verfassungssystematisch kompetent untersucht

Hilgers, Hans Anton: Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes (Schriftenreihe: Brandenburgische Studien zum Öffentlichen Recht), Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2015, 409 Seiten, € 129,80.

Angesichts der aktuellen Konjunktur von Untersuchungsbedürfnissen im Deutschen Bundestag erscheint die Studie von *Hilgers* zum richtigen Zeitpunkt. Das gilt insbesondere für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen einem Verteidigungsausschuss, der sich selbst als Untersuchungsausschuss konstituiert, und dem allgemeinen Untersuchungsrecht des Bundestages mittels eines Ausschusses nach Artikel 44 GG. Wer „darf“ oder „muss“ bestimmte Kontrollaufgaben unter Einsatz des parlamentarischen Untersuchungsverfahrensrechts wahrnehmen? Hat der „Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss“ ein Monopol für Untersuchungen auf dem gesamten Gebiet der Verteidigung, und wenn ja, was fällt in dieses Gebiet: zum Beispiel das Beschaffungswesen? Oder ist dies dem Budgetrecht des Parlaments zuzuordnen, mit der Folge, dass ein Untersuchungsausschuss nach Art. 44 GG einzusetzen wäre? Der politisch interessante Unterschied liegt unter anderem in der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme: Für den Ausschuss nach Art. 44 GG ist sie die Regel, für den untersuchenden Verteidigungsausschuss gilt sie weithin als ausgeschlossen (Art. 45a Abs. 3).

Hilgers‘ Arbeit nimmt in grundlegender Weise ein Thema auf, das in der Literatur zum Untersuchungsrecht des Bundestages nur wenig Aufmerksamkeit gefunden hat. In der Regel eher beiläufig wird die dem Verteidigungsausschuss verfassungsnormativ eingeräumte Untersuchungsbefugnis mitbehandelt, gleichsam als Unterfall oder Nebenkriegsschauplatz des parlamentarischen Enqueterechts aus Art. 44 GG. Das Literaturverzeichnis zur vorliegenden Arbeit, übrigens sehr umfassend und detailliert, zeigt nur ganz wenige spezialisierte Schriften – im Wesentlichen von *Elmar Hucko, Hans-Joachim Berg und Tade Matthias*

Spranger, und diese 17 bis 36 Jahre zurückliegend¹ – gegenüber einer Fülle von Darstellungen des allgemeinen Untersuchungsausschussverfahrens im Bundestag, in denen die Kompetenz des Verteidigungsausschusses mehr oder weniger „mitgenommen“ wird (für die Kommentarliteratur zu Art. 45a GG gilt Entsprechendes).

Ein wesentlicher Vorzug der Monographie von *Hilgers* liegt darin, dass das juristisch und politisch schwierige und unter Umständen folgenreiche Verfahren einer Untersuchung durch den Verteidigungsausschuss nicht nur als solches, sondern auch regelmäßig mit Blick auf das Verhältnis zwischen allgemeinen Untersuchungen des Bundestages und solchen seines Verteidigungsausschusses betrachtet wird. Die Abhandlung setzt mit der Entstehungsgeschichte des Verteidigungsausschusses und seiner Institutionalisierung in Art 45a GG ein. Hier liefert der Verfasser eine detaillierte, farbige und auch aus heutiger Sicht noch – oder wieder – spannende Beschreibung der damaligen Auseinandersetzungen um die Wiedererlangung der Souveränität Deutschlands im Kontext von EVG-Vertrag, Wehrverfassung und Deutschlandvertrag. Der gesamte Teil 1 der Studie (S. 9 – 84) arbeitet diese schicksalhafte Periode mit ihren außen-, innen- und bündnispolitischen Rahmenbedingungen der Nachkriegssituation ab 1952 auf, um daraus Motive und Maßstäbe für die Interpretation auch der heutigen Stellung des Verteidigungsausschusses und seines Untersuchungsrechts zu gewinnen. Das wird nicht nur rechts- und verfassungssystematisch kompetent abgehandelt, sondern vor allem auch politisch und zeitgeschichtlich nachvollziehbar gewichtet, indem die intensiven Aktivitäten im Bundestag wiedergegeben und in wesentlichen Punkten wörtlich zitiert werden (vgl. zum Beispiel S. 20, S. 25 f., S. 32, S. 45, S. 56, S. 63). So wird erkennbar, wie die besondere Kontrollaufgabe des Verteidigungsausschusses mit der des Auswärtigen Ausschusses zusammenhängt – dem die eigenständige Untersuchungsbefugnis ebenfalls zuerkannt wurde –, wie sich dies zur Einrichtung des Wehrbeauftragten verhält und welche grundlegenden politischen Gegensätze seinerzeit vom Bundestag verarbeitet und schließlich bewältigt wurden.

Erkennbar wird so auch, dass die damaligen Kontroversen der „Wiederbewaffnung“ nicht gänzlich „erledigt“ sind im gesellschaftspolitischen und zeitgeschichtlichen Sinne, sondern immer wieder aufscheinen, wenn die diesbezügliche Kontrolle der Exekutive durch das Parlament, die bündnispolitische Rolle Deutschlands oder die programmatischen Positionen der Parteien im Bundestag – der „alten“ und der „neueren“ – zur Debatte stehen. Dessen ist sich *Hilgers* bewusst, wenn er den politisch-zeitgeschichtlichen Vorlauf der GG-Norm als aufschlussreich, jedoch nur begrenzt valide beurteilt (vgl. S. 78 f., S. 354), soweit es um eine Richtungsweisung für die gegenwärtige Auslegung und Anwendung von Art. 45a GG geht. Er kommt zu der plausiblen Einschätzung, dass es gerade die seinerzeit erreichten politischen Kompromisse der Entstehungsgeschichte sind, die sich in den Materialien und gesetzgeberischen Formulierungen widerspiegeln und es ermöglichen, je nach aktuell bevorzugter Position die geeigneten Belege und Beweise für das politisch Gewollte zu finden. Indessen bleibt der Verfasser eigene Stellungnahmen nicht schuldig: Erstens sei der Verteidigungsausschuss nicht als Untersuchungsausschuss zuständig, sobald seine Mit-

1 *Elmar Hucko*, Der parlamentarische Untersuchungsausschuss auf dem Gebiet der Verteidigung, in: ZParl, 10. Jg. (1979), H. 3, S. 304 – 311; *Hans-Joachim Berg*, Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages. Kontrollorgan zwischen Macht und Ohnmacht, München 1982; *Tade Matthias Spranger*, Der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss. Zum Umfang des Enquête monopols, in: Bundeswehrverwaltung, 42. Jg. (1998), H. 2, S. 25 – 27.

glieder selbst in den Gegenstand der Untersuchung involviert sind (S. 100); zweitens könne der Verteidigungsausschuss eine Untersuchungsbefugnis nicht aus seiner nur mitberatenden und begutachtenden Rolle im Beschaffungswesen ableiten, für das federführend der Haushaltsausschuss zuständig ist (S. 109); drittens seien die weitgespannten Zuständigkeiten des Verteidigungsausschusses als Fachausschuss des Bundestages nicht kongruent mit derjenigen als Untersuchungsausschuss (S. 154); und letzten Endes sei das Spannungsverhältnis zwischen dem grundlegenden Kontrollrecht des Bundestages als ganzem und demjenigen des Verteidigungsausschusses nur adäquat auszugleichen, indem das „Gebiet der Verteidigung“ für Untersuchungen des Verteidigungsausschusses restriktiv, im Sinne eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses, interpretiert wird (S. 155).

Diese und weitere Ergebnisse können hier nicht eingehend diskutiert werden. Dass dies anderswo geschehen möge, ist sehr zu wünschen. Denn angesichts der aktuellen Diskussionen um die parlamentarische Mandatierung von Auslandseinsätzen der Streitkräfte im Rahmen integrierter Fähigkeiten von EU, NATO sowie im UN-Rahmen, um Waffenexporte, Beschaffungsprojekte und um die Entwicklung der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik insgesamt ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Frage der Zuständigkeiten für parlamentarische Untersuchungen wieder stärker virulent wird. Den von *Hilgers* vertretenen Auffassungen kommt jedenfalls seine sowohl verfassungssystematisch als auch parlamentsrechtlich und – praktisch kompetente und fundierte Untersuchung sehr zugute. Angesichts der vielen weiteren – hier nicht mehr wiedergegebenen – Beschreibungen des Verfahrens des Verteidigungsausschusses ist seine Arbeit zudem als Handbuch für alle mit der Materie Befassten zu empfehlen.

Wolfgang Zeh

Professionalisierung der Politiker: alte Debatte neu aufgelegt

Lorenz, Robert und Matthias Micus: Von Beruf. Politiker. Bestandsaufnahme eines ungeliebten Stands, Herder Verlag, Freiburg 2013, 208 Seiten, € 9,90.

„Politik als Beruf“, so heißt ein Standardwerk der Politikwissenschaft. Im Jahr 1919 erstmals erschienen und seitdem immer wieder neu aufgelegt, beleuchtet das Buch des Soziologen *Max Weber* das Wirken und Werken der Politik. Ursprünglich aus einem Vortrag hervorgegangen, differenziert *Weber* darin zwischen Berufspolitikern und nebenberuflichen Politikern, erkennt aber, so seine Grundthese, in der Politik ein Handwerk. Es mag Zufall sein, dass der Titel des Buches von *Robert Lorenz* und *Matthias Micus* ähnlich klingt, ganz sicher aber steht „Von Beruf. Politiker“ in der von *Weber* begründeten Tradition, sich mit der politischen Klasse auseinanderzusetzen.

Nachdem sich in Deutschland vor allem der Politikwissenschaftler *Dietrich Herzog* seit den 1970er Jahren intensiv mit politischen Karrieren in Deutschland beschäftigt hatte¹, er-

1 Vgl. dazu das Standardwerk von *Dietrich Herzog*, Politische Karrieren – Selektion und Professionalisierung politischer Führungsgruppen, Opladen 1975.